

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angehören, in der sie wohnhaft sind, hat die Wohngemeinde bei plötzlich eintretender Not für einstweilen die dringendste Hilfe angedeihen zu lassen. Diesfallsige vorstufweise Auslagen sind von der Heimatgemeinde der Betreffenden unverweilt zu ersetzen.“ Diese Bestimmung erklärt die Heimatgemeinde pflichtig, auch den in andern Gemeinden des Kantons wohnhaften Bürger ihrer Gemeinde die nötigen Unterstützungen, worin natürlich auch ärztliche Behandlung inbegriffen ist, angedeihen zu lassen und zu bezahlen. Die Begründung der Armenpflege, daß sie „keine Gutsprache geleistet“, wird augenscheinlich ad absurdum geführt durch die Tatsache, daß das Kind schon zwei Monate gestorben war, bevor die Antwort der Armenpflege erfolgte. Es darf auch gesagt werden, daß die Praxis sich in dringenden Fällen damit zufrieden gibt, wenn der Arzt ein Gesuch um Garantieleistung stellt, ohne die Antwort abzuwarten. Gemäß der Armenordnung hätte sich der Beschwerdeführer allerdings an die Wohngemeinde wenden und diese hätte ihrerseits den Regreß auf die Heimatgemeinde nehmen sollen. Allein die direkte Inanspruchnahme der Heimatgemeinde bedeutet für diese keinen Rechtsnachteil. Die Praxis hat diese direkte Inanspruchnahme ebenfalls zugelassen, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Unterstützung keiner besonderen Abklärung durch die Behörde des Wohnortes bedürfen. Das war in casu der Fall. Der Rekurs wurde begründet erklärt und die betreffende Gemeinde verpflichtet, die Arztrechnung zu zahlen. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1929.)

Bern. Etatfragen. Die kantonale Armendirektion entschied in zwei Fällen wie folgt:

„I. Vor der Etataufnahme müssen die der aufzunehmenden Person zustehenden Hilfsmittel, insbesondere die erhältlichen Verwandtenbeiträge, festgestellt werden.“ (24. August 1931.)

Den Motiven ist zu entnehmen:

Maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme der Eheleute R. und der Tochter auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1931 begründet war oder nicht, sind einerseits die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1930 vorlagen und andererseits die Voraussetzungen des Art. 2, Ziffer 1, lit. a und b, und der Art. 6 und 9 A. u. N. G. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen und nach konstanter Praxis immer nur einzelne Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden dürfen. Es dürfen jeweilen nur diejenigen einzelnen Familienglieder auf den Etat aufgenommen werden, für die die Hilfsmittel der Familie nicht ausreichen. Diese Hilfsmittel bestehen nicht nur aus dem Verdienste der Familienglieder, sondern auch aus den Beiträgen der gesetzlich verpflichteten Verwandten. Voraussetzung einer Etataufnahme ist daher die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte besitzt und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind.

„II. Die Frist zur Beschwerde gegen die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten beginnt mit der mündlichen Eröffnung der Aufnahmeverfügung im Aufnahmetermin gegenüber den anwesenden Gemeindevertretern.“ (1. Dezember 1931.)

Motive:

Die Wohnsitzgemeinde W. macht in ihrem Rekurse vom 16. November 1931 in der Hauptsache geltend, sie habe ihren Rekurs gegen die am 3. Oktober vom Bezirksarmeninspektor des Kreises 10b verfügte Auftragung der Bl. M. B. auf den

Etat der dauernd Unterstügten der Gemeinde B. rechtzeitig eingereicht, da ihr diese Verfügung erst unterm 17./19. Oktober schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sei. Sie habe somit durch die Einreichung des Rekurses vom 27. Oktober 1931 die vierzehntägige Rekursfrist innegehalten und infolgedessen hätte der Regierungstatthalter II in B. den Rekurs materiell prüfen müssen. Die Zurückweisung des Rekurses wegen verspäteter Einreichung sei nicht richtig, da die Rekursfrist nicht schon mit der mündlichen Bekanntgabe der Etatauftragung an den Vertreter der Gemeinde im Etataufnahmetermin zu laufen begonnen habe, sondern erst mit der spätern schriftlichen Eröffnung. Die Eröffnung im Termin der Etataufnahme sei gar nicht möglich und vorgesehen, weil sie an die Gemeinde und nicht an den im Etattermin anwesenden Gemeindevertreter zu erfolgen habe. Die Eröffnung an die Gemeinde selbst sei aber praktisch nur auf schriftlichem Wege möglich. Eine mündliche Eröffnung wäre nur durch Eröffnung in voller Gemeinderatssitzung möglich. Der Entscheid sei aber in casu nicht einmal dem Gemeindevertreter mündlich eröffnet worden, da der Bezirksarmeninspektor lediglich erklärt habe, daß Bl. M. B. auf den Etat der dauernd Unterstügten aufgenommen sei. Dies sei aber keine Eröffnung, denn dazu gehöre die Mitteilung, daß die betreffende Verfügung dem Betreffenden eröffnet, ihm also amtlich zur Kenntnis gebracht sei. Der Bezirksarmeninspektor hätte zudem ausdrücklich erklären müssen, daß von dieser mündlichen Eröffnung hinweg die Rekursfrist zu laufen beginne.

Die kantonale Armendirektion als zuständige Rekursinstanz kann dieser Auffassung der Rekurrentin nicht beipflichten.

B. bestreitet nicht, daß die Einladung zu den Etatverhandlungen nach Art. 26, Abs. 1 des zit. Dekretes rechtzeitig und formrichtig erfolgt ist. Die Rekurrentin konnte sich daher genügend über den Fall orientieren und ihre Interessen allseitig wahrnehmen. Sie hat von dem ihr nach Art. 105, Abs. 2, zustehenden Rechte, sich bei den Etatverhandlungen vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht. Als Vertreter ist der Gemeindepräsident erschienen. Aus den Akten geht nicht hervor, daß ihm seine Vertreterbefugnisse seitens der vertretenen Gemeinde irgendwie beschränkt worden wären.

Das Etataufnahmeverfahren besteht aus dem Beweisverfahren, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse der zur Etataufnahme vorgeschlagenen abgeklärt werden, und aus dem Urteilsverfahren, dessen Abschluß die Feststellung bildet, ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstügten aufzutragen ist oder nicht. Dieses Urteilsverfahren, das sich an das vorausgegangene Beweisverfahren anschließt, wird im Prinzip mündlich und ununterbrochen durchgeführt, wobei allfällig anwesende Gemeindevertreter ihre Bemerkungen anbringen und jede gewünschte Antwort erhalten können. Sofort nach restloser Abklärung des Falles wird in Anwesenheit der Gemeindevertreter entschieden, ob die Etatauftragung erfolgen soll oder nicht und der Entscheid ist der beteiligten Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Von diesem Tag der Kenntnisnahme hinweg beginnt für die beteiligte Gemeinde nach Art. 105 A. u. MG. die vierzehntägige Frist zur Einreichung eines allfälligen Rekurses an das Regierungstatthalteramt zu laufen. Eine Unterbrechung des mündlichen Urteilsverfahrens ist nur denkbar, wenn es sich im Verlaufe desselben ergibt, daß der Fall weiter abgeklärt werden muß. Dies war aber im vorliegenden Falle nicht nötig. . . . Daß diese mündliche Eröffnung des Entscheides bei Anwesenheit der Gemeindevertreter zulässig ist und die Regel bildet, ergibt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus Art. 26, Abs. 2, des zitierten Dekretes vom 30. August 1898. Nach dieser Bestimmung hat die schriftliche Eröffnung an die beteiligten Gemeinden nur dann zu erfolgen, wenn kein Vertreter der betreffenden Gemeinde an-

wesend ist. Auch die Praxis hat bisher in diesem Sinne entschieden; eine Änderung derselben ist weder notwendig noch wünschbar . . . Aus den einschlägigen Bestimmungen des A. u. N. G. und des zit. Dekretes ergibt sich unzweideutig, daß das ganze Stataufnahmeverfahren möglichst rasch und unkompliziert durchgeführt werden soll. Es ist aus diesem Grunde auch auf das Prinzip der Mündlichkeit aufgebaut. Sowohl im Zivilprozeß als auch im Administrativverfahren bildet die mündliche Eröffnung des Entscheides an die anwesenden Parteien die Regel, wenn das Verfahren selbst in mündlicher Form durchgeführt wurde. . . . Die rechtlichen Folgen der Feststellung und Erklärung waren dem Gemeindevertreter bekannt und nichts hinderte ihn, sofort nach dieser mündlichen Feststellung die Interessen seiner vertretenen Gemeinde zu wahren. . . . (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX. Nr. 19 und 20.) A.

— Stataufnahme. I. „Eine in Rechtskraft erwachsene Stataufnahme kann regelmäßig nur durch das Rechtsmittel des Neuen Rechts angefochten werden. Nur ausnahmsweise kann dies durch Beschwerde wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung geschehen, wenn eine erhebliche Schädigung des öffentlichen Interesses, eine gröbliche Verletzung klaren Rechts, ein Verstoß gegen Treu und Glauben oder eine Schädigung Dritter vorliegt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 8. Januar 1932.)

Aus den Motiven:

Wie der Regierungsrat bereits in seinem Entscheide vom 4. Juli 1930 erkannt hat, ist im allgemeinen für die Anfechtung einer in Rechtskraft erwachsenen Stataufnahme durch die unbefristete Beschwerde wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung kein Raum. Nach Eintritt der Rechtskraft der bezüglichen Verfügung des Kreisarmeninspektors infolge unbenützten Ablaufs der Rekursfrist von vierzehn Tagen bleibt für eine solche nachträgliche Anfechtung regelmäßig vielmehr nur das außerordentliche Rechtsmittel des neuen Rechts (Art. 35 und 36 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Nur ausnahmsweise kann auch auf eine solche Beschwerde wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von Art. 117 A. u. N. G. eingetreten werden, nämlich wenn durch die angefochtene Statauftragung das allgemeine öffentliche Interesse in erheblichem Maße geschädigt oder aber dabei in gröblicher Weise klares Recht verletzt oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben sanktioniert wurde, oder endlich, wenn durch die Auswirkungen des unrichtigen Entscheides Dritte ohne wesentliches Mitverschulden geschädigt werden.

II. „Der Umstand, daß im Termin der Stataufnahme die aufzunehmende Person, ohne vom Bezirksarmeninspektor dispensiert zu sein, nicht erscheint, bildet keinen Grund zur Nichtigerklärung der Statverhandlung.“ (Entscheid der Armendirektion vom 13. Nov. 1931.)

Aus den Motiven:

. . . Endlich können auch die weiteren Einwände der Armenbehörde von T. nicht gehört werden, nämlich die Armenbehörde B. habe bei und nach der Stataufnahme Formfehler begangen, erstens dadurch, daß die Betreffende an der Statverhandlung nicht erschien und vom zuständigen Armeninspektor nicht dispensiert wurde, und sodann habe sich der Armeninspektor bei den Statverhandlungen wie ein Parteivertreter, nicht wie ein neutraler Vertreter des Staates Bern benommen. Wie der erstinstanzliche Entscheid richtig anführt, ist die Vorschrift des Art. 8 der Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren vom 18. Oktober 1898 nicht absolut zwingend. Es kommt tatsächlich vielmehr auf die im speziellen Falle vorliegenden Umstände an, ob und welche Personen zu den Statverhandlungen beige- laden werden

sollen. Dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des Art. 6 der nämlichen Instruktion, nach der ein Dispens vom persönlichen Erscheinen möglich ist, d. h. nach dieser Bestimmung läßt sich der Bezirksarmeninspektor alle neu Aufzunehmenden „soweit möglich und nötig“ vorstellen. Erscheint eine geladene Person nicht, so kann sie auch nicht zwangsweise vorgeführt werden, weil dazu jede gesetzliche Bestimmung fehlt. Es kann daher auf keinen Fall eine Etatverhandlung aus dem Grunde nichtig erklärt werden, weil die aufzunehmenden Personen oder deren fürsorgepflichtige Angehörige nicht anwesend waren. . . . (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX., Nr. 67 und 68.) A.

— Rückvergütung und Rückerstattung. „Wird eine von der Spendkasse ausgerichtete Unterstützung aus einer dem Unterstützten von dritter Seite geleisteten Unfallentschädigung zurückvergütet, so ist in die Abrechnung der Gemeinde mit dem Staat die ganze von ihr erhaltene Rückerstattung einzubeziehen und nicht bloß die Hälfte nach Maßgabe von Art. 37 U. u. N.G.“ (Entscheid der Armendirektion vom 11. Juli 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

U. wurde nach dem von ihm erlittenen Unfall aus der Spendkasse unterstützt. Betreffend die Rückerstattungen an diese Unterstützungen sind deshalb in Art. 51 lit. f und 52 des U. u. N.G. maßgebend und nach diesem letztern Paragraphen sind auf diese Rückerstattungen von Spendunterstützungen die Bestimmungen der Art. 36 und 37 analog anwendbar. Als „Rückerstattungen“, die gemäß Art. 37 nur zur Hälfte in die Abrechnung mit dem Staate einzubeziehen sind, kommen somit auch hier nur solche in Frage, welche Art. 36 im Auge hat. Welcher Art diese sind, hat die Direktion bereits früher auseinandergesetzt: Es betrifft nur solche Fälle, wobei unterstützten (oder unterstützt gewesenen) Personen Vermögen zufiel in Folge eines Glücksfalls im engern Sinne wie Erbschaft, Schenkung, Fund, Lotteriegewinn und dergleichen. Um einen solchen Vermögensanfall handelte es sich im konkreten Falle nicht: die Fr. 913.50 waren ein Teil einer Unfallentschädigung von Fr. 20,000.—, welche dem U. gegenüber dem Sohne seines gewesenen Meisters zustand, und die entstanden war, bevor er, U., unterstützt werden mußte. Gerade dieser letztere Umstand ist nun hier von ganz besonderer Bedeutung.

Zur Leistung von Unterstützungen ist eine Armenbehörde grundsätzlich bloß gegenüber solchen Personen verpflichtet, denen entweder die Kräfte oder die (eigenen) Mittel fehlen, um daraus ihre Existenz zu fristen. Unterstützungsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne setzt also immer auch Vermögenslosigkeit voraus. Was dabei noch als Vermögen zu gelten hat, d. h. welche an und für sich geldwerten Sachen, die der betreffenden Person gehören, bei der Beurteilung der Frage der Vermögenslosigkeit einfach als nicht vorhanden zu erachten sind, spielt aber in diesem Falle keine Rolle und braucht daher nicht weiter erörtert zu werden. Geldforderungen gehören aber unter keinen Umständen zu dieser Kategorie von unbeachtlichem Vermögen, handle es sich dabei nun um periodische Leistungen (Renten, Zinsen usw.) oder um Guthaben, die in globo oder ratenweise zahlbar sind. Besitzt eine Person solche Guthaben von einigem Belang, daß sie nicht vermögenslos ist im Sinne des Armenrechts, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, mindestens nicht à fond perdu.

Wendet sich eine Person, die ein solches Guthaben besitzt, trotzdem um Unterstützung an die zuständige Armenbehörde, und hat letztere von dem Bestehen dieses Guthabens Kenntnis, so wird sie vielmehr je nach der Lage der Falles folgende Stellungen einnehmen:

Ist die Forderung fällig, so wird die Behörde die um Unterstützung nachsuchende Person entweder auf den Weg der Selbsthilfe verweisen (Inkasso des Guthabens, Belehnung desselben, wenn es sich dazu eignet), oder sie wird veranlassen, daß der betreffenden Person ein Vertreter ernannt wird, der in dieser Beziehung das Notwendige für sie besorgt.

Ist die Forderung aber nicht liquid, z. B. noch nicht fällig, oder bestritten, oder der Schuldner nicht habhaft, das Guthaben also voraussichtlich auf längere Zeit hinaus nicht realisierbar, der Gläubiger aber sonst mittellos und in Not, dann wird ihm die Armenbehörde allerdings über die augenblickliche Notlage hinwegzuhelfen haben. Das ist ihre Pflicht. Aber sie wird ihre Unterstützungen nur leisten sei es gegen ausdrückliche Abtretung oder Verpfändung eines entsprechenden Teiles des Guthabens, sei es unter einfachem Vorbehalt der Gegenpflicht der unterstützten Person zur Rückzahlung des Empfangenen nach (totalem oder teilweisem) Eingang des Guthabens.

Nach den Akten war zu der Zeit, da die Unterstützungen der Gemeinde einsetzten, die Forderung des A. zwar bereits rechtskräftig gerichtlich auf den Betrag von Fr. 20,000.— festgesetzt, die Habhaftigkeit des Schuldners aber sehr zweifelhaft. Bei Ausrichtung der zweiten Unterstützung lag dann der betreibungsamtliche Verlustschein gegen den Schuldner für den ganzen Forderungsbetrag bereits vor, und es war schon damals damit zu rechnen, daß erst nach dem Tode des Vaters des Schuldners an die Forderung des A. etwas erhältlich zu machen sein werde, auf dem Wege der Beschlagnahme des Erbteils des Schuldners. Nichtsdestoweniger bestand aber die Forderung des A. zu vollem Recht, und es war für beide Teile, die Spendebehörde wie für A. bzw. dessen Vormund, klar, daß die bereits ausgerichtet und noch auszurichtenden Unterstützungen aus dem Eingang dieser Forderung, soweit hinreichend, zu ersetzen sein würden.

Und was dann später wirklich davon einging, war keine „Rückerstattung“ im Sinne des Art. 36 A. u. N.G., sondern eher eine „Rückvergütung“ im Sinne der Ziff. 4,7 des Kreis Schreibens der Armendirektion vom Januar 1930 . . .

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, Nr. 65.)

A.

Zürich. Das Armenwesen des Kantons Zürich im Jahre 1931. Nach dem Bericht der Armendirektion sind die Gemeindearmenpflegen eingeladen worden, sich über die geschlossene Fürsorge zu äußern, wie sie im Armengesetz enthalten ist. Es zeigte sich dabei, daß die Beschaffung von Privatpflegeorten meistens keine großen Schwierigkeiten bereitet, daß man aber für körperlich und geistig mangelhaft ausgestattete oder mit unangenehmen Eigenschaften oder Gebrechen behaftete Kinder und Erwachsene nur schwer geeignete Familienpflege findet. Da müssen dann eben die entsprechenden Anstalten in Anspruch genommen, oder es muß ein erhöhtes Kostgeld bezahlt werden. Die in der Verordnung zum Fürsorgegesetz vorgesehene Nachprüfung der Pflegeorte wird von allen Gemeindearmenpflegen, aber in sehr ungleicher Weise besorgt. Der Pflegeortswechsel war nicht bedeutend. Von 1448 versorgten Kindern wurden nur 141 an andern Pflegeorten untergebracht. Die Kostgeldansätze für Kinder weisen eine große Mannigfaltigkeit auf. Sie variieren zwischen Fr. 96.— und 1600.— per Jahr. In den meisten Fällen (403) wurde ein Kostgeld von Fr. 600.— per Jahr bezahlt. Die Ansätze bei den Erwachsenen waren von Fr. 94.— bis Fr. 1825.— abgestuft. In den meisten Fällen (49) belief sich das Kostgeld auf Fr. 1200.— per Jahr. Die Gesamtunterstützung der Gemeindearmenpflegen betrug im Jahr 1931 Fr. 10,203,430.—. Auf den Bezirk Zürich

entfielen davon Fr. 5,343,971.— und auf den Bezirk Winterthur Fr. 1,321,314.—, also mehr als die Hälfte. Der Bericht konstatiert, daß die Fernarmenpflege um 37,7% zugenommen habe. Für zürcherische Kantonsbürger in andern Konfordatskantonen leisteten die zürcherischen Heimatgemeinden Fr. 96,179.— und für Bürger anderer Kantone im Kt. Zürich Fr. 814,314.—. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem einschlägigen Bundesgesetze von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu vergüten waren, beliefen sich auf Fr. 800,254.79. Davon entfielen auf Schweizer Fr. 591,455.18, auf Ausländer Fr. 208,799.61. An diese beträchtlichen Unterstützungen konnten von den Unterstützten selbst, ihren Angehörigen und Freunden, von den heimatlichen Armenpflegern, vom Bunde, von Kranken- und Unfallversicherungen usw. Fr. 60,379.32 erhältlich gemacht werden. — Neben der gesetzlichen Fürsorge ging auch im Jahre 1931 eine freiwillige einher mit bedeutenden Leistungen für Kantonsfremde seitens der zu diesem Zwecke bestehenden Hilfsstellen aus privaten und der gesetzlichen Armenpflegern aus öffentlichen Mitteln. Sie beliefen sich nach Abzug der Rückerstattungen der Heimatbehörden für Schweizer auf Fr. 636,226.— und für Ausländer auf Fr. 216,412.—, zusammen auf Fr. 862,638.—. Diese freiwilligen Unterstützungen verteilen sich auf 44 Gemeinden. Die Stadt Zürich ist daran mit Fr. 851,343.— (ohne Abzug der Rückerstattungen), Winterthur mit Fr. 42,609.— (ohne Abzug der Rückerstattungen) beteiligt. Außerdem sind von gesetzlichen und freiwilligen Armenpflegern für Rechnung von Drittpersonen (Amtsstellen, Vereinen, Stiftungen, Privaten) Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 111,513.— an Kantonsfremde vermittelt worden. Der Gesamtaufwand des Staates, der Gemeinden und der Freiwilligkeit für Bedürftige beläuft sich im Kanton Zürich im Jahre 1931 auf Fr. 11,917,456.—. Auf den Kopf der Bevölkerung von 617,706 im Jahre 1930 trifft es Fr. 19.—. W.

L i t e r a t u r .

Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit. Von Dr. Sofie Göke. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. 59 S. Preis 3 RM.

Die Armenfürsorge soll nach einem richtigen Grundsatz Erziehung des Hilfsbedürftigen sein und hat es mit dem Einzelnen zu tun. Bei der großen Zahl Arbeitsloser, wozu in Deutschland noch die unterstützungsbedürftigen Sozialrentner und Kriegsbeschädigten kommen, ist die Fürsorge aber stark von dieser ihrer vornehmsten Aufgabe abgedrängt worden, und die Leistung lediglich materieller Hilfe ist in den Vordergrund getreten, so daß jetzt, da die Mittel für eine, weite Volkskreise umfassende Unterstützung immer mehr zu mangeln beginnen, sich die Frage erhebt, ob damit nicht auch die Fürsorge ins Herz getroffen ist und ihr ein Erfolg ihrer Arbeit künftig versagt sein wird. In der vorliegenden Schrift ruft nun die Verfasserin in trefflicher Weise zur ernstesten Besinnung auf den eigentlichen Zweck der Wohlfahrtspflege auf, befaßt sich weiter mit dem Hilfsbedürftigen und seiner Stellung in der heutigen Wohlfahrtsarbeit, weist darauf hin, wie das Helfen zu einem wichtigen, verantwortungsvollen, eine Ausbildung erheischenden Berufe geworden ist und postuliert schließlich eine bessere Vorbereitung der Helfer und Helferinnen auf die ihrer wartende schwierige Arbeit. W.

LUGANO

HOTEL RIST. TICINO

am Fusse der Bahnhofseilbahn

Preis pro Bett Fr. 2.—. Diner oder Souper:
Brotsuppe, Spaghetti mit Cervelat Fr. 1.20, mit Fleisch Fr. 1.50. —
Frühstück compl. Fr. 1.—. Tel. 3.89. CANTONI-DEMARTA

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füssli, Zürich